

Nr. 95-BEA der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Lassacher an Landeshauptmann-Stellvertreter
Dr. Schellhorn (Nr. 95-ANF der Beilagen) betreffend Umgang mit negativ berichtenden
Journalistinnen und Journalisten

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Svazek BA und Lassacher an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn betreffend Umgang mit negativ berichtenden Journalistinnen und Journalisten vom 18. Oktober 2018 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Entspricht es der Tatsache, dass Sie seit dem 14. Oktober 2018 eine Auseinandersetzung über Ihre offizielle E-Mail Adresse „heinrich.schellhorn@salzburg.gv.at“ mit einem zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anfrage aktiven Chefredakteur einer Salzburger Tageszeitung führen?

Nein, ich führe keine seit dem 14. Oktober andauernde Auseinandersetzung mit diesem Chefredakteur. Der an die FPÖ weitergeleitete persönliche Emailverkehr mit diesem Chefredakteur erstreckt sich nur auf den 14. und 15. Oktober dieses Jahres und umfasst nur zwei kurze Schreiben von meiner Seite. Es handelt sich dabei auch nicht um eine Auseinandersetzung, sondern aus meiner Sicht um eine abschließende Rückmeldung zu einer sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Artikel- und Kommentarserie des Lokalteils der Zeitung, für den der Empfänger des Emails die redaktionelle Verantwortung trägt. Ich habe mich bewusst dafür entschieden, diese Rückmeldung erst zu einem Zeitpunkt zu geben, als durch die Entscheidung der Bürgermeister im Regionalverband Lungau, den Rückzug der Betreiber eines möglichen Windkraftprojektes und nach der Debatte im Landtag vom 3. Oktober 2018 dieses Thema nicht mehr Gegenstand einer fast täglichen Kampagne im Lokalteil dieser Zeitung war.

Zu Frage 1.1.: Wenn nein, muss man sodann davon ausgehen, dass nicht nur Sie alleine Zugriff auf diesen E-Mail Zugang haben bzw. hatten?

Entfällt.

Zu Frage 2: Haben Sie in einer der besagten E-Mails aus dem Zeitraum 14. Oktober 2018 bis 18. Oktober 2018 folgende Formulierung verwendet: “So viel ich weiß sind Sie ein gläubiger Mensch. Dann müssen Sie auch wissen, dass Sie irgendwann einmal Rechenschaft vor dem obersten Richter ablegen müssen.“?

Die Zeitung, deren lokaler Chefredakteur der Empfänger ist, gehört nicht dem Österreichischen Presserat an. In diesem Fall konnte ich daher nicht an den Ehrenkodex der österreichischen Presse appellieren, der unter anderem festhält:

„2.1. Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren sind oberste Verpflichtung von Journalisten.“

„2.3. Beschuldigungen dürfen nicht erhoben werden, ohne dass nachweislich wenigstens versucht worden ist, eine Stellungnahme der beschuldigten Person(en) oder Institution(en) einzuholen. Handelt es sich um die Wiedergabe einer öffentlich erhobenen Beschuldigung, ist dies deutlich kenntlich zu machen.“

„2.4. Sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie eine falsche Sachverhaltsdarstellung veröffentlicht hat, entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand.“

Nachdem mir wie auch einer breiten Öffentlichkeit der Empfänger des Emails aus seiner publizistischen Tätigkeit als gläubiger Mensch bekannt ist, habe ich mit meiner Rückmeldung darauf abgezielt, an sein journalistisches Verantwortungsgefühl zu appellieren.

In der in der Frage richtig zitierten Wendung habe ich daher darauf hingewiesen, dass sich aus der Perspektive gläubiger Menschen die Frage, inwieweit eine Person dieser Verantwortung gerecht wird, auch überzeitlich stellt.

Zu Frage 2.1.: Auf wen beziehen Sie sich, wenn Sie von „obersten Richter“ sprechen?

Der Appell richtet sich an das Gewissen des Verfassers, da ich von einer Klage vor einem „weltlichen“ Richter abgesehen habe.

Zu Frage 3: Haben Sie in einer der besagten E-Mails aus dem Zeitraum 14. Oktober 2018 bis 18. Oktober 2018 folgende Formulierung verwendet: “Sie werden einmal für Ihre böartigen und unfairen Kampagnen Rechenschaft ablegen müssen und dafür büßen.“?

Wie aus dem Gesamtzusammenhang des Emails erkennbar, geht es auch in diesem hier richtig zitierten Satz um die journalistische Verantwortung.

Zu Frage 4: Welche Kampagne der besagten Tageszeitung erachten Sie als böartig und unfair?

Es geht in den Schreiben um die im Betreff des Schreibens genannte Serie von Artikeln und Kommentaren zum Thema Windenergie. Das Gebot der Fairness wurde dabei aus meiner Wahrnehmung dadurch verletzt, dass unterschiedliche Sichtweisen nicht ausgewogen, frei

und sachgemäß zur Sprache gebracht wurden. Die wiederholte in Frageform gekleidete Unterstellung, dass ich als Mitglied der Landesregierung oder meine Partei damit einer namentlich genannten Person, die mit dem in der Artikelserie behandelten Projekt in keinem Zusammenhang steht, Vergünstigungen oder Vorteile verschaffen möchte, betrachte ich als ehrenrührig und auch böseartig im Sinne Kants, nämlich, dass aus freiem Willen und im Bewusstsein der Verletzung der Verantwortungspflicht so gehandelt wird.

Zu Frage 5: Unterstellen Sie dem zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anfrage aktiven Chefredakteur, dass er in seiner Tageszeitung in den von Ihnen beschriebenen „böseartigen und unfairen Kampagnen“ Lügen abgedruckt hat?

Der Begriff Lüge wird von mir in diesem Schriftverkehr nicht verwendet, daher unterstelle ich auch nichts.

Zu Frage 6: Welche Form von „Buße“ ist für Sie damit gemeint?

Zu Frage 7: Welche Form von „Buße“ halten Sie dabei für angemessen?

Zu Frage 7.1.: Wäre solche - Ihrer Ansicht nach - „angemessene Buße“ mit der österreichischen Rechtsordnung, die ausschließlich irdisch-weltlichen Zielen dient, konform?

Wie in der Beantwortung von Frage 2 angeführt geht es hier um die Perspektive eines gläubigen Menschen aus überzeitlicher Verantwortung heraus. Ich maße mir daher nicht an, über Form und Angemessenheit einer allfälligen Buße zu spekulieren oder ob das sogenannte „jüngste Gericht“ „am Ende der Tage“ mit der österreichischen Rechtsordnung konform ist.

Zu Frage 8: Haben Sie in einer der besagten E-Mails aus dem Zeitraum 14. Oktober 2018 bis 18. Oktober 2018 folgende Formulierung verwendet: „Ich wollte Sie nur daran erinnern, dass es über Ihnen auch noch eine Instanz gibt, auch wenn sie nicht von dieser Welt ist.“?

Das Zitat ist hier richtig wiedergegeben.

Zu Frage 8.1.: Um welche Instanz handelt es sich dabei, und wer entscheidet in dieser?

Zu Frage 8.2.: Können Sie uns bitte Ihre Interpretation von „nicht von dieser Welt“ darstellen?

Siehe Beantwortung von Frage 6 bis 7.1.

Zu Frage 9: Empfinden Sie derartige Formulierungen gegenüber Journalistinnen und Journalisten - als eine der wichtigsten Kontrollinstanzen in unserem Land - als angemessen und eines Landeshauptmann-Stellvertreters würdig?

Auch wenn ich in meinem Schreiben zum Stilmittel der Übertreibung gegriffen habe, bin ich der Ansicht, dass der Appell an eine verantwortungsbewusste, faire und ausgewogene Berichterstattung - wie im Ehrenkodex des österreichischen Presserats festgehalten - zulässig ist.

Zu Frage 10: Ist es von Seiten der Landesregierung üblich, dass man Journalistinnen und Journalisten mit geistlich-jenseitsorientieren und/oder irdisch-weltlichen oder sonstigen Konsequenzandrohungen versucht, gefügig zu machen bzw. einzuschüchtern?

Der Appell an die journalistische und ethische Verantwortung und für ein faires und ausgewogenes Vorgehen stellt keinen Versuch der Einschüchterung oder des Gefügigmachens dar. Darum habe ich in meinem Email auch ausdrücklich festgehalten, dass ich von der Möglichkeit der gerichtlichen Verfolgung unrichtiger Behauptungen keinen Gebrauch mache.

Zu Frage 11: Waren Sie in Ihrer bisherigen Karriere mit derartigen Praktiken erfolgreich?

Ich durfte in meinem bisherigen beruflichen Leben mit Menschen zusammenarbeiten, bei denen der Appell an ihr Verantwortungsgefühl und die Bitte um ein faires und ausgewogenes Vorgehen Gehör gefunden haben.

Zu Frage 12: Entsprechen jene von Ihnen getätigten Zeilen dem in der Landesregierung vereinbarten Kommunikationsstil, den die Mitglieder der Salzburger Landesregierung mit kritischen Journalistinnen und Journalisten in Salzburg pflegen?

Siehe Beantwortung von Frage 9.

Zu Frage 13: Halten Sie persönlich einen derartigen Kommunikationsstil für angemessen?

Siehe Beantwortung von Frage 9.

Zu Frage 14: Wie handhabt die Landesregierung - sowohl intern als auch extern - nach öffentlichem Bekanntwerden solcher - der Präambel entsprechenden - Differenzen zwischen einem Mitglied der Landesregierung und einem in Land Salzburg tätigen, negativ über die Tätigkeit und/oder die politische Agenda eines Mitgliedes der Landesregierung berichtenden Journalistinnen bzw. Journalisten?

Da dies kein Thema kollegialer Beratung oder Beschlussfassung in der Landesregierung war, entfällt die Beantwortung.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 29. November 2018

Dr. Schellhorn eh.